



Eichfristen für Messgeräte nach der Mess- und Eichverordnung

(Stand: 03.08.2015)

Die Nutzungsdauer von Messgeräten ist durch den Zeitraum bestimmt, innerhalb dessen sie (nach technisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen) zuverlässige Ergebnisse liefern. Dieser Zeitraum ist vom Alterungsverhalten der Messgerätebauteile und von äußeren Einflüssen abhängig. Dies führt entsprechend zur Festlegung unterschiedlicher Eichfristen für einzelne Messgerätearten.

1. Festlegung der Eichfristen

Gemäß § 34 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) beträgt die Eichfrist eines Messgeräts **grundsätzlich zwei Jahre**, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist:

- in der Anlage 7 der MessEV oder
- in einer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 erteilten Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

Eichfristen für einige häufig vorkommende Messgerätearten sind:

Messgeräteart	Eichfrist gemäß MessEV in Jahren
Abgasmessgeräte	1
Atemalkoholmessgeräte	0,5
Balgengaszähler (Haushalt)*	8
Druckmessgeräte (nicht Klasse 0,1 bis 0,6)	2
Elektrizitätszähler (Haushalt)*	elektronisch: 8
Elektrizitätszähler (Haushalt)*	mit Läuferscheibe: 16
Fahrzeugwaagen (Höchstlast 3 t oder mehr)	3
Flüssiggaszähler	1
Geschwindigkeitsmessgeräte	1
Gewichtstücke	4
Industriewaagen (Höchstlast weniger als 3 t)	2
Industriewaagen (Höchstlast 3 t oder mehr)	3
Kaltwasserzähler (Haushalt)*	6
Ladentischwaagen	2
Messanlagen für Mineralöl (Zapfsäulen, Tankwagen)	2
Personenwaagen in Krankenhäusern	4
Personenwaagen, soweit nicht in Krankenhäusern aufgestellt	unbefristet
Taxameter	1
Viehwaagen	4
Wärmezähler*	5
Warmwasserzähler (Haushalt)	5

Weitere besondere Eichfristen sind der Anlage 7 der MessEV zu entnehmen.

*) Für einige Messgeräte zur Bestimmung der Messgrößen Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Versorgungsmessgeräte) kann die Eichfrist auf Grund von Stichprobenverfahren gemäß § 35 MessEV verlängert werden.

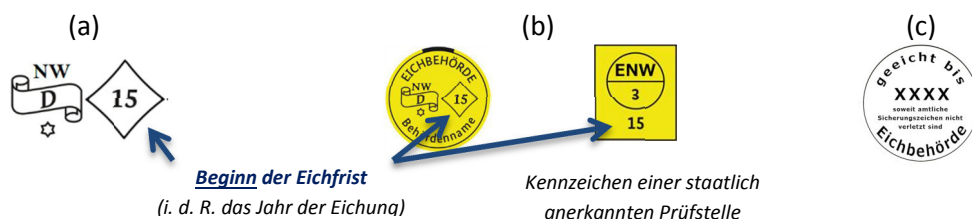
2. Pflichten des Verwenders bezüglich der Eichfrist

Die Eichfrist ist vom Verwender des Messgeräts zu beachten. Die Verwendung ungeeichter Messgeräte (im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder bei Messungen im öffentlichen Interesse) ist verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Eichung muss vor Ablauf der Eichfrist beantragt werden. Weitere Informationen finden Sie im AGME-Informationsblatt „Informationen für Verwender von Messgeräten und Messwerten“.

3. Kennzeichnung von Messgeräten

3.1 Geeichte Messgeräte

Die Kennzeichnung von Messgeräten wurde neu geregelt. **Es wird nun, wie bereits bisher bei den Versorgungsmessgeräten, der Beginn der Eichfrist (i. d. R. das Jahr der Eichung) gekennzeichnet (a) bzw. (b) und nicht mehr der Ablauf der Eichfrist.** Das Ende der Eichfrist kann man auf einem optional angebrachten Zusatzzeichen (c) erkennen.

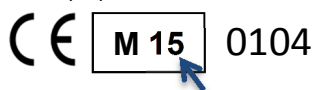


3.2 Messgeräte, die konformitätsbewertet in Verkehr gebracht wurden

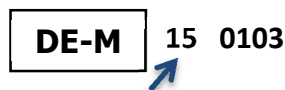
Bei diesen Messgeräten beginnt die Eichfrist mit dem Inverkehrbringen; sie entsprechen geeichten Messgeräten für die Dauer der mit dem Inverkehrbringen beginnenden jeweiligen Eichfrist und bedürfen für die Dauer dieser Eichfrist keiner Eichung (Einschränkung siehe Nr. 5).

Beispiele:

Inverkehrbringen nach europäischer Richtlinie 2004/22/EG



Inverkehrbringen nach innerstaatlichen Regelungen seit 01.01.2015



Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde (hier: 2015). Vermutung: $\pm$ Jahr des Inverkehrbringens

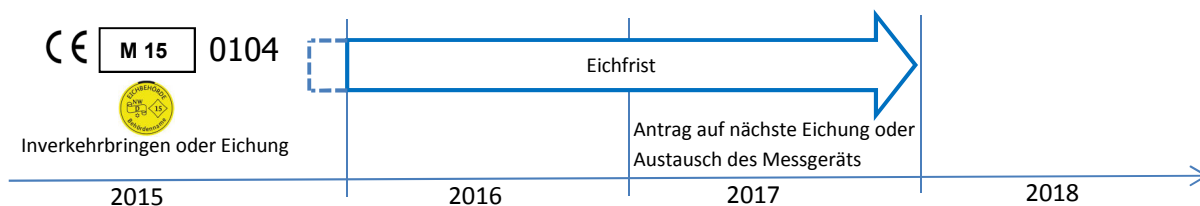
Detaillierte Informationen zu diesen Kennzeichen finden Sie im AGME-Informationsblatt „Kennzeichnung von Messgeräten beim Inverkehrbringen“.

4. Beginn und Ende der Eichfrist

Die Eichfrist beginnt mit dem Tag des Inverkehrbringens bzw. der Eichung. Sie endet (bei einer Eichfrist größer oder gleich 1 Jahr) mit dem Ende des Jahres, in dem die Frist rechnerisch endet.



Beispiel (Messgerät mit einer Eichfrist von 2 Jahren):



Der Antrag auf Eichung, bzw. der Austausch von Messgeräten muss bereits im Laufe des Jahres erfolgen, an dessen Ende die Eichfrist endet. Dabei ist es für die Berechnung der folgenden Eichfrist unerheblich, an welchem Tag innerhalb des Jahres geeicht oder ausgetauscht wird (bei Eichfrist ≥ 1 Jahr).

Beispiel Kaltwasserzähler (Eichfrist 6 Jahre):

In Verkehr gebracht oder geeicht im Laufe des Jahres 2015 (Kennzeichnung: 15)

=> Ende der Eichfrist: 31.12.2021

=> Der Antrag auf Eichung oder der Austausch muss bereits im Laufe des Jahres 2021 erfolgen.

5. Vorzeitiges Ende der Eichfrist

Die Eichfrist eines Messgeräts endet vorzeitig, wenn es z. B. die wesentlichen Anforderungen (insbesondere Verkehrsfehlergrenzen) nicht mehr einhält oder wenn Eingriffe vorgenommen wurden, die Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften des Messgeräts haben können. Festlegungen hierzu finden Sie in § 37 Abs. 2 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG).

Weitere Regelungen zu Eichfristen sowie zur Eichung allgemein finden Sie in Abschnitt 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und Abschnitt 5 der Mess- und Eichverordnung (MessEV).

Diese Vorschriften sowie die o. g. Informationsblätter sind verfügbar unter www.aqme.de.

Auskünfte erteilt Ihre zuständige Eichbehörde: www.eichamt.de.